



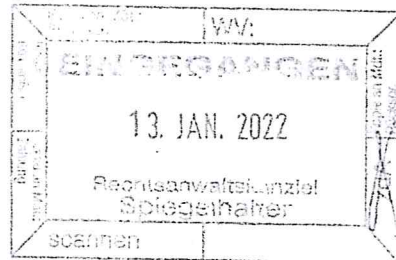
- Vollstreckbare Ausfertigung -

Verkündet am 29.12.2021

36 C 216/21 (12)

Reichel-Scherer, Richterin am Amtsgericht
Gem. § 159 ZPO

Amtsgericht Saarbrücken



Urteil

Im Namen des Volkes



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstraße 1,
66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 1384/21

gegen

[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Forderung



hat das Amtsgericht Saarbrücken
durch die Richterin am Amtsgericht Reichel-Scherer
im vereinfachten Verfahren gem. § 495a ZPO am 29.12.2021

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 77,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.4.2021 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 76,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz ihrer seit dem 15.4.2021 zu zahlen.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Entfällt gem. §§ 495a, 313a ZPO

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf vollständige Zahlung der in der Rechnung vom 10.3.2021 enthaltenen Kosten in Höhe restlicher, von der Beklagten unbezahlter 77,35 € nach dem Verkehrsunfall vom 6.3.2020 in Saarbrücken gemäß den §§ 7, 18 StVG, 249, 398 BGB, 115 VVG.

Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des gemäß § 249 BGB, § 287 ZPO geschuldeten erforderlichen Betrages zur Schadensbeseitigung. Die Klägerin hat ihrer Darlegungs- und Beweislast genügt, indem sie ihrer Forderung eine Rechnung nach dem vom Geschädigten erteilten Reparaturauftrag zugrunde gelegt hat (allgem.: BGH, NVwZ 2014, 385, LG Saarbrücken 13 S 69/21. U.v. 22.10.2021, Freymann/Rußmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 249 BGB (Stand: 01.12.2021) RN 247).

Der Einwand, dass eine näher gelegene Lackiererei hätte in Anspruch genommen werden müssen, führt nicht zu einer anderen Entscheidung. Das Werkstattisiko trägt nicht mehr der Geschädigte, der einen Reparaturauftrag erteilt hat. Dies gilt auch in dem Fall einer unbezahlten Reparaturrechnung. Denn den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind schon mit der Erteilung des Reparaturauftrages Grenzen gesetzt, sodass auch ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebes nicht dem Geschädigten zur Last gelegt werden kann (allgem.: LG Saarbrücken, a.a.O.).

Auch der Umstand der Abtretung der Forderung rechtfertigt keine andere Entscheidung, da der Geschädigte sich der tatsächlich an ihn gerichteten Forderung ausgesetzt sieht.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Erstattung vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren beruhen auf Verzugsgesichtspunkten gemäß den §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO.



Beglaubigt
Saarbrücken, 05.01.2022

Ackermann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle